

Az.: 9 E 31/23.PL
9 K 1481/21.PL



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Personalvertretungssache

1. des
2. des
3. des
4. des
5. des

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

beteiligt

den Personalrat
vertreten durch den Vorsitzenden

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Wahlanfechtung
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Gegenstandswerts

hat der 9. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck und den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober

am 24. Juli 2023

beschlossen:

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners gegen die Gegenstandswertfestsetzung mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. Mai 2023 - 9 K 1481/21.PL - wird zurückgewiesen. Der Gegenstandswert wird geändert und für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auf 5.000,- € festgesetzt,

Gründe

- 1 Die auf Erhöhung des Gegenstandswerts gerichtete Beschwerde der Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners hat keinen Erfolg. Vielmehr ist die Gegenstandswertfestsetzung des Verwaltungsgerichts von Amts wegen zu ändern und die Festsetzung auf 5.000,- € zu halbieren, weil hier der einfache Auffangwert einschlägig ist.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Gegenstandswert für das Wahlanfechtungsverfahren gemäß § 33 Abs. 1 i. V. m. § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG auf 10.000,- € festgesetzt. In Anlehnung an Ziffer II.2.3 Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit hat es den doppelten Auffangwert angesetzt. Nach seinen Ausführungen im Nichtabhilfebeschluss vom 6. Juni 2023 hat es den doppelten Auffangwert wegen des in der Regel in einem Wahlanfechtungsverfahren überdurchschnittlichen Arbeitsaufwands für die rechtsanwaltliche Tätigkeit angesetzt. Eine zusätzliche Steigerung nach der in Ziffer II 2.3 vorgesehenen Staffel gemäß § 9 BetrVG mit jeweils dem hälftigen Auffangwert oder dem bei den sächsischen Personalräten nach § 16 SächsPersVG maßgebenden Wert in Bezug auf die Größe des betroffenen Gremiums hat die Kammer als nicht sachgerecht angesehen. Für den Aufwand eines Prozessbevollmächtigten in einem Wahlanfechtungsverfahren spiele die Anzahl der Personalratsmitglieder in der Regel keine Rolle. Es sei nicht erkennbar, dass sich hierdurch der Umfang der rechtsanwaltlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit der tatsächlichen und rechtlichen Prüfung der Voraussetzungen der Wahlanfechtung weiter erhöhe.

- 3 Die Beschwerdeführerin beruft sich zur Begründung ihrer Beschwerde auf den Vorschlag im Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit. Für ein 5-köpfiges Gremium - wie vorliegend - erhöhe sich der Gegenstandswert auf 15.000,- €.
- 4 Der Bevollmächtigte der Antragsteller ist dem entgegengetreten. Er hat unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Senats geltend gemacht, dass als Gegenstandswert der Auffangwert festzusetzen und eine Abänderung auf diesen Wert von Amts wegen vorzunehmen sei.
- 5 Die auf Erhöhung des festgesetzten Gegenstandswerts gerichtete Beschwerde ist zulässig. Der Senat versteht die Beschwerde so, dass sie von der Prozessbevollmächtigten des Antragsgegners im eigenen Namen erhoben wurde. Hierzu ist sie gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG befugt und kann aus eigenem Recht Beschwerde gegen die Höhe des festgesetzten Streitwerts erheben.
- 6 Die Beschwerde ist hingegen unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Gegenstandswert mit dem doppelten Hilfwert in Anlehnung an Ziffer II. 2.3 Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit nicht zu niedrig angesetzt. Vielmehr hat es den Gegenstandswert hierdurch zu hoch angesetzt. In Wahlanfechtungsverfahren beträgt der Gegenstandswert vielmehr 5.000,- €. Die Festsetzung des Verwaltungsgerichts wird deshalb anlässlich der Beschwerde auf 5.000,- € abgeändert (§ 63 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GKG). Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:
- 7 Die Festsetzung des Gegenstandswerts beruht auf § 23 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2, § 33 Abs. 1 und 8 Hs. 1 RVG. Diese Regelungen zum Gegenstandswert sind hier anwendbar, weil das personalvertretungsgerichtliche Beschlussverfahren - ebenso wie das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren - gerichtskostenfrei ist (§ 2 Abs. 2 GKG i. V. m. § 2a Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG i. V. m. § 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG). Nach § 23 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 RVG ist der Gegenstandswert nach billigem Ermessen zu bestimmen; in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nichtvermögensrechtlichen Gegenständen ist der Gegenstandswert gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 Hs. 2 RVG mit 5.000,- €, nach Lage des Falles niedriger oder höher anzunehmen (st. Rspr., BVerwG, Beschl. v. 7. Oktober 2020 - 5 PB 7/18 - juris Rn. 1 m. w. N.).
- 8 In personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren entspricht es der Billigkeit, sich bei nicht vermögensrechtlichen Gegenständen, in denen mangels ausreichender tatsächlicher Anhaltspunkte eine Schätzung nicht in Betracht kommt, bei der

Bestimmung des Gegenstandswerts grundsätzlich an dem Auffangstreitwert des § 52 Abs. 2 GKG zu orientieren und aus Gründen der Rechtseinheit die Empfehlungen des Streitwertkatalogs zu übernehmen (BVerwG, a. a. O. Rn. 2 m. w. N.). Dabei handelt es sich um die Ausübung des in § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG eingeräumten Ermessens. Rechtfertigung für die Orientierung am Auffangwert des § 52 Abs. 2 GKG ist nicht die Anwendbarkeit der Verwaltungsgerichtsordnung, sondern der Umstand, dass der Rechtsweg gemäß § 88 Abs. 1 SächsPersVG zu den Verwaltungsgerichten eröffnet ist.

9 Eine Erhöhung des Gegenstandswerts ist nicht deshalb geboten, weil es bei der Wahlanfechtung um die Existenz des Gremiums selbst geht und mit dessen Größe die Möglichkeiten wachsen, die ihm übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten gegenüber der Dienststellenleitung wahrzunehmen, oder weil der Fall rechtlich oder tatsächlich besonders schwierig ist. Das Ziel des personalvertretungsrechtlichen Verfahrens ist regelmäßig darauf gerichtet zu gewährleisten, dass die Organe der Personalvertretung rechtmäßig gebildet werden und ihren Befugnissen entsprechend handeln. Diese grundsätzlich jedem personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren inwohnende allgemeine, auf die Tätigkeit aller Personalvertretungen ausstrahlende Bedeutung schließt es in der Regel aus, die einzelnen Streitsachen unterschiedlich zu bewerten. Insbesondere ist es nicht gerechtfertigt, die Bestimmung des Gegenstandswerts von möglichen Folgewirkungen derjenigen Entscheidung abhängig zu machen, die im Beschlussverfahren in Streit steht. Ebenso wenig gebietet es die Schwierigkeit der im Beschlussverfahren zu klärenden Rechtsfragen, den regelmäßig anzunehmenden Gegenstandswert zu erhöhen (st. Rspr., BVerwG, a. a. O. Rn. 5 m. w. N.).

10 Eine andere Bewertung ist auch nicht im Hinblick darauf angezeigt, dass das Bundesarbeitsgericht im Fall der Anfechtung einer Betriebsratswahl bei der Festsetzung des Gegenstandswerts vom zwei- oder dreifachen des Auffangstreitwerts ausgeht und diesen im Hinblick auf die Größe des Betriebsrats orientiert an der Staffel des § 9 BetrVG erhöht (BAG, Beschl. v. 17. Oktober 2001 - 7 ABR 42/99 -, juris; so auch Ziffer II.2.3. Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit). Eine Orientierung an der Festsetzung des Gegenstandswerts in einem vergleichbaren betriebsverfassungsrechtlichen Verfahren ist schon deshalb nicht geboten, weil das Personalvertretungsrecht anders als das Betriebsverfassungsrecht nicht zum privaten Arbeitsrecht gehört, vielmehr Teil des öffentlichen Dienstrechts ist, das von anderen Grundsätzen bestimmt wird (BVerwG, a. a. O. m. w. N.). Der Senat hält deshalb in

ständiger Rechtsprechung in Wahlanfechtungsverfahren den Auffangwert von 5.000,- € für zutreffend (Beschl. v. 7. März 2017 - 9 E 5/17 -, juris Rn. 5 ff. m. w. N.).

- 11 Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet (§ 33 Abs. 5 RVG). Einer Kostenentscheidung bedarf es deshalb nicht.
- 12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.:
v. Welck

Kober